

Klärungsstelle der DGGO e.V.

Die DGGO hat nach § 25 ihrer Satzung eine Klärungsstelle für Mitglieder und deren Kundinnen und Kunden. Diese setzt sich aus 2 Ansprechpersonen und zwei Ersatzpersonen zusammen, die sich gegenseitig vertreten. Deren Amtszeit beträgt 4 Jahre.

- 5 Der Vorstand schlägt die Ansprechpersonen dieser Klärungsstelle per Antrag en bloc vor. Die Vorgeschlagenen haben sich vorab dazu bereit erklärt. Die Liste ist mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung angenommen.

- 10 Die Mitglieder der Klärungsstelle haben keine weitere Funktion im Verein. Eventuelle Interessenskonflikte sind offenzulegen. Nicht gewählt werden können Amtsträger/innen der DGGO. Die Mitgliederversammlung beschliesst ein Verfahren im Anrufungsfalle.

Alle Mitglieder der DGGO sind angehalten, ihre Kundinnen und Kunden an geeignetem Ort auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Verfahren im Anrufungsfalle

- 15 Die Klärungsstelle geht im Anrufungsfalle wie folgt vor:

1. Grundsätzlich ist das erste Beratungsgespräch mit der/m Beschwerdeführer/in vertraulich. Es findet jede/r Gehör, der oder die sich an die Klärungsstelle wendet. Die Klärungsstelle geht von sich aus keinen anonymen Hinweisen nach.

- 20 2. Die Mitglieder der Klärungsstelle erörtern das Anliegen, klären eventuelle Befangenheiten und vereinbaren geeignete weitere Schritte. Will die/der Beschwerdeführer/in anonym bleiben, geht der Vorgang zu den Akten. Die Akten werden DSGVO-konform verwahrt. Sie sind nur den Betroffenen und den Mitgliedern der Klärungsstelle zugänglich. Wenn ein Mitglied den Verband verlässt oder verstirbt, werden zugehörige Akten vernichtet.

- 25 3. Falls die Beschwerde von der Klärungsstelle weiterbearbeitet wird, wird der/die Beklagte über den Vorgang schriftlich informiert. Ab diesem Zeitpunkt wird die Beschwerde inhaltlich schriftlich dokumentiert. Vertraulichkeit ist jederzeit gewährleistet. Die Beschwerde wird anonymisiert dokumentiert. Der Name des/der Beschwerdeführer/in ist nur der Klärungsstelle bekannt.

- 30 4. Die Klärungsstelle steht für eine weisungsunabhängige Betrachtung. Die Organe des Vereins schreiben ihr kein Ergebnis vor. Auch wenn es um eine Ausbildungssituation geht, kann nur der/die Beschwerdeführer/in zusätzlich den Ausbildungsausschuss informieren.

- 35 5. Die Klärungsstelle spricht mit beiden Seiten. Weitere relevante Personen können von den Beteiligten hinzugezogen werden. Die Klärungsstelle wägt die von beiden Seiten vorgebrachten Sichtweisen ab. Sie beurteilt, ob das Verhalten zu den Leitlinien passt. Sie versucht, eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu empfehlen und berät den/die Beschwerdeführer/in über weitere Schritte. Eventuelle Sanktionen verhängt der Vorstand.

- 40 6. Die Klärungsstelle dokumentiert (anonymisiert) ihre Arbeit und Vorgehensweise während des laufenden Verfahrens. Eine anonymisierte Liste der bearbeiteten Fälle geht jährlich an den Vorstand. Der Vorstand bringt die Themen im Sinne der Qualitätssicherung jährlich einmal in die MV (Jahresbericht). Bedarfsweise kann die Klärungsstelle auch außerhalb des alljährlichen Rhythmus auf den Vorstand zugehen.

7. Die Mitglieder der Klärungsstelle sind dem Datenschutz verpflichtet, sofern dem keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Auch über den Zeitpunkt ihrer Amtszeit hinaus bleibt ihre Schweigepflicht bestehen. Die DGGO stellt einen besonders geschützten Bereich ihrer IT-Plattform für die Dokumentation zur Verfügung.

- 45 8. Zu ihrer Arbeit lassen sich die Mitglieder der Klärungsstelle bei Bedarf supervisorisch begleiten. Den/die Supervisor/in (DGSv, bso oder ÖVS) suchen die Mitglieder der Klärungsstelle selbst aus. Die Kosten dafür werden von der DGGO übernommen.

Adresse für den Anrufungsfall:

- 50 klaerungsstelle@dggo.de

Stand: Mitgliederversammlung am 14. November 2021 / Frankfurt a. M.